

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma ELVO CODING GmbH & Co.KG Kennzeichnungstechnik

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von **ELVO CODING** erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen unseres Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die Angebote von **ELVO CODING** sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von **ELVO CODING**.
- (2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- (3) Die Angestellten von **ELVO CODING** sind nicht befugt, mündlich Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben.

§ 3 Preise

- (1) Soweit nicht anders angegeben, hält sich **ELVO CODING** an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage nach deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung von **ELVO CODING** genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Insbesondere Warentransportversicherungen erfolgen nur auf ausdrücklichen, schriftlichen Wunsch unserer Kunden und auf deren Kosten.
- (2) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, zzgl. Transportverpackung und zzgl. Transportkosten.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Liefertermine oder -Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Fehlt eine Vereinbarung gilt Unverbindlichkeit. Generelle Voraussetzungen für den Start/Beginn einer Lieferzeit sind:
 1. die Zusendung des letzten verbindlichen Musters in der von **ELVO CODING** angeforderten Menge inklusive der verbindlichen, zu dem jeweiligen Produkt gehörenden Etiketten in ausreichender Menge. Genügt die Produkt und Etikettenmenge nicht aus, verzögert sich automatisch die Auslieferung der bestellten Maschine/Anlage bis zum Eintreffen der benötigten Materialien.
 2. Die vollständige Bezahlung des Anzahlungsbetrages
 3. Abklärung aller technischen Details
 4. Prüfung der technischen Umsetzung
 5. Jegliche Änderung oder zusätzliche Wünsche der Anforderung an die Maschine/n oder an das zu liefernde Produkt setzt den Beginn der Lieferzeit wieder auf den Anfang zurück.
- (2) Nicht vorhersehbare technische Schwierigkeiten oder zu spät gelieferte oder nicht funktionierende zugekaufte Teile verzögern die Lieferzeit und sind von **ELVO CODING** nicht zu vertreten.
- (3) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, welche **ELVO CODING** nicht beeinflussen kann und die Lieferung nicht oder nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Wetterverhältnisse usw., auch wenn sie bei Lieferanten von **ELVO CODING** oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat **ELVO CODING** auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen **ELVO CODING**, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Auf die genannten Umstände kann sich **ELVO CODING** nur berufen, wenn der Kunde schnellstmöglich benachrichtigt wurde.
- (4) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist unser Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlangert sich die Lieferzeit oder wird **ELVO CODING** von seiner Verpflichtung frei, so kann unser Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.
- (5) Sofern **ELVO CODING** die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat unser Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von höchstens bis zu 3% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (6) **ELVO CODING** ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Diese Teillieferungen gelten als Teilerfüllung des Vertrages.
- (7) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von **ELVO CODING** setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen unseres

Kunden voraus, siehe §4

- (7) Kommt unser Kunde in Annahmeverzug, so ist **ELVO CODING** berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf unseren Kunden über. **ELVO CODING** ist ferner berechtigt, die durch den Annahmeverzug entstandenen Lagerkosten dem Kunden zu berechnen.

§ 5 Gefährübergang

- Die Gefahr geht auf unseren Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person, Paketdienst oder Spedition übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von **ELVO CODING** verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch unseres Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft sofort auf unseren Kunden über.

§ 6 Recht und Pflichten des Kunden bei Mängelanzeigen

- (1) Die Produkte werden frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert. Die Mängelgewährleistungsfrist beträgt ein Jahr im einschichtigen Betrieb, ab Lieferung der Produkte.
- (2) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von **ELVO CODING** nicht befolgt, werden Änderungen an den Produkten vorgenommen, werden Teile ausgetauscht oder angebaut, werden Eingriffe in die Steuerungen vorgenommen oder werden Ersatzteile oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen und nicht von **ELVO CODING** geliefert wurden, so entfallen sämtliche Ansprüche wegen Mängel der Produkte.
- (3) Unser Kunde muss Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich an **ELVO CODING** mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind **ELVO CODING** unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Alle Ansprüche sind jedoch auch hier spätestens nach einem ½ Jahr unwirksam.
- (4) Im Falle einer Mitteilung unseres Kunden, dass die Produkte einen Mangel aufweisen, verlangt **ELVO CODING** nach seiner Wahl und auf Kosten des Kunden, dass:
 - a) das mangelhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur an **ELVO CODING** oder an das genannte Werk geschickt wird. Die Zusendung geschieht auf Kosten des Kunden.
 - ELVO CODING** sendet das Teil/Gerät nach der Reparatur zurück. Im Gewährleistungsfall auf Kosten von **ELVO CODING**, ansonsten auf Kosten des Kunden.
 - b) oder dass unser Kunde das mangelhafte Gerät bereit hält und ein Service-Techniker von **ELVO CODING** zu unserem Kunden geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen. Hier muss der Kunde den Service Einsatz bezahlen.
- (5) Falls unser Kunde verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann **ELVO CODING** diesem Verlangen entsprechen, wobei ausgetauschte Teile, die unter Garantie fallen nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen von **ELVO CODING** zu bezahlen sind.
- (6) Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist (definiert s.u.) fehl, kann unser Kunde eine Herabsetzung der Vergütung verlangen. Der Kunde kann nur bei nicht absehbarer Problemlösung vom Vertrag zurücktreten.
- (7) Die angemessene Frist der Nachbesserung richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad und nach dem Umfang des technischen Problems, sowie der Frage, ob ein ausländischer Techniker zur Problemlösung eingesetzt werden muss. Hier verlängert sich die Frist zusätzlich um die Zeit, die für die Anreise eines ausländischen Technikers gebraucht wird. Ferner verlängert sich die Frist für eine Nachbesserung, wenn der Kunde nicht ausreichend Produkte für aussagefähige Tests zur Verfügung hat.
- (8) Werden Produkte, Produktsorten, Etiketten, Materialien etc., die bei der Bestellung des Kunden **ELVO CODING** vorgelegt wurden, in der Gewährleistungszeit geändert und bereit das geänderte Produkt Schwierigkeiten, so kann **ELVO CODING** dafür in Haftung genommen werden. Der Anspruch auf Gewährleistung entfällt.
- (9) **ELVO CODING** ist nicht verpflichtet bei einem Mangel eine Ersatzmaschine oder dergleichen zur Verfügung zu stellen.
- (10) Bestellt der Kunde falsche Artikel für ein von **ELVO CODING** geliefertes Maschine/Anlage, so ist **ELVO CODING** nicht verantwortlich für das nicht funktionieren der Maschine/Anlage.
- (11) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- (12) Eine Haftung für nicht passende Räumlichkeiten ist ausgeschlossen. **ELVO CODING** muss keine Abbauten von Anlagen oder Maschinen vornehmen, wenn Räumlichkeiten oder Durchgänge zu eng oder zu klein sind oder aus sonstigen Gründen nicht passend sind. Müssen solche Abbauten vorgenommen, so trägt der Kunde die zusätzlichen Kosten für den Aufwand nach den Stundensätzen von **ELVO CODING**. Zusätzliche Anfahrten oder Übernachtungen werden an den Kunden berechnet. Werden durch den Abbau Teile beschädigt oder Teile unbrauchbar, liegt dies in der Verantwortung des Kunden.
- (13) Der Kunde kann jederzeit Maschinenmaße, Voraussetzungen für Installationen und Software Voraussetzungen von **ELVO CODING** einholen. Netzwerkeinbindungen sind ausschließlich Sache des Kunden. Resultieren daraus Verzögerungen oder

zusätzliche Anfahrten, müssen diese vom Kunden getragen werden.

- (8) Ansprüche wegen Mängel gegen **ELVO CODING** stehen nur unserem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar
- Werden erst im dauernden Produktionsbetrieb weitere technische Anpassungen oder Besonderheiten nötig, die nicht voraussehbar und somit nicht durch **ELVO CODING** zu vertreten sind, so sind die speziellen Anpassungen vom Kunden zu tragen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die **ELVO CODING** aus jedem Rechtsgrund gegen unseren Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden **ELVO CODING** die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
- (2) Die Ware bleibt Eigentum von **ELVO CODING**. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für **ELVO CODING** als Lieferant, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum von **ELVO CODING** durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Miteigentum) Eigentum unseres Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf **ELVO CODING** übergeht. Unser Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum von **ELVO CODING** unentgeltlich. Ware, an der **ELVO CODING** (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- (3) Unser Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt unser Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an **ELVO CODING** ab. **ELVO CODING** ermächtigt ihn widerruflich, die an **ELVO CODING** abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn unser Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird unser Kunde auf das Eigentum von **ELVO CODING** hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit **ELVO CODING** ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, **ELVO CODING** die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür unser Kunde.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten unseres Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - ist **ELVO CODING** berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 8 Zahlung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von **ELVO CODING** sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. **ELVO CODING** ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen unseres Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist **ELVO CODING** berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn **ELVO CODING** über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck vollständig eingelöst wird.
- (3) Gerät unser Kunde in Verzug, so ist **ELVO CODING** berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadenersatz zu verlangen. Die Zinsen sind dann niedriger anzusetzen, wenn unser Kunde eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch **ELVO CODING** ist zulässig.
- (4) Wenn **ELVO CODING** Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit unseres Kunden in Frage stellen, insbesondere wenn ein Scheck nicht eingelöst oder Zahlungen eingestellt werden, oder wenn **ELVO CODING** andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit unseres Kunden in Frage stellen, so ist **ELVO CODING** berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden. **ELVO CODING** ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (5) Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 9 Konstruktionsänderungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma ELVO CODING GmbH & Co.KG Kennzeichnungstechnik

- **ELVO CODING** behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 10 Geheimhaltung

- Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die an ELVO CODING im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

§ 11 Haftung

- (1) Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet **ELVO CODING** für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadenersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von **ELVO CODING** garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, unseren Kunden gegen solche Schäden abzusichern.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen und -Ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von **ELVO CODING** entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Soweit die Haftung von **ELVO CODING** ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von **ELVO CODING**.

§ 13 Mietstellung

- **ELVO CODING** vermietet Maschinen und Drucker mit speziellen Mietverträgen, die der schriftlichen Form bedürfen. Die Mietstellung beginnt mit der Bereitstellung der Maschine für den Versand oder die Abholung. Die Mietstellung ist nach Anlieferung der Maschine bei ELVO CODING beendet. Für die Endüberprüfung fällt eine im Mietvertrag festgelegte Gebühr zusätzlich zur Mietstellung an.
Bei Maschinen muss der Kunde eine vereinbarte Kautions-Sicherheit hinterlegen. Alle Details regelt der Mietvertrag.

§ 14 anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen **ELVO CODING** und unserem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Soweit unser Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist das Amtsgericht Simmern bzw. das Landgericht Bad Kreuznach ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand: Dezember 2017